

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Anhang

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

---

A n h a n g.  
B e i l a g e 105. 106. 195a.

---

Beilage Ziffer 105.

---

Dem  
Hochverehrlichen Präsidium  
der  
ersten Kammer der Ständeversammlung

haben wir die Ehre, die von der hohen Regierung zunächst  
der zweiten Kammer gemachten Vorlage

„die Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben der  
Großherzoglichen Ministerien der Justiz und des Innern  
in der abgelaufenen Budgetperiode von 18<sup>27/28</sup>, 18<sup>28/29</sup>,  
18<sup>29/30</sup> betreffend“

im Anschluß mit der ergebensten Bemerkung zu communiciren,  
daß die zweite Kammer nach sorgfältiger Prüfung derselben in  
der 75. Sitzung vom 8. August 1831 beschlossen hat:

- 1) daß der Betrag für die erkauften und neu aufgeführten  
Gebäude, nach Abzug des Erlöses aus den veräußerten  
Gebäuden, an dem Erlös aus verkauften Domänen in  
den Büchern der Amortisationskasse abgeschrieben werden  
soll;

(conf. Commissionsbericht pag. 26. und 27, Pos. 8.)

- 2) die dem Eigenthümer der in der Nähe der Stadt Karls-  
ruhe gestandenen Salmiakhütte, als Entschädigung für  
ihre Verlegung verwilligten . . . . 2,500 fl. —  
(mit 25 Stimmen gegen 23)  
zu verweigern und deren Ersatz zu reclamiren sei ;  
(conf. Commissionsbericht pag. 27. Pos. 9.)
- 3) daß ebenso  
die an die Kriegskasse für die militärische Bewachung eines  
Staatsgefangenen in dem Zuchthause in Freiburg bezahlten  
482 fl. 19½ fr. zu reclamiren seien ;  
(conf. Commissionsbericht pag. 27. Pos. 9. Lit. e.)
- 4) daß wegen der zum katholischen Schulwittwen = Fiskus  
fortwährend steigenden Zuschüsse die hohe Regierung zu  
ersuchen sei, die wichtige Frage untersuchen zu lassen: ob  
die begründeten Hoffnungen, die der höchstselige Stifter  
dieses Instituts in dem §. 32. der Statuten ausgesprochen  
hat, noch nicht in Erfüllung gehen können ?  
(conf. Commissionsbericht pag. 39. Tit. XVI.)
- 5) daß die hohe Regierung zu ersuchen sei, der nächsten  
Ständeversammlung Rechnungen und Budget auch hin-  
sichtlich der Verwaltungszweige der Irren-, Siechen- und  
Strafanstalten und des Landgestüts — in der mit den  
übrigen Rechnungen übereinstimmenden Form vorlegen zu  
lassen ;  
(conf. Commissionsbericht pag. 42.)
- 6) daß ferner die als g e h e i m e Ausgabe vorkommende, dem  
Minister des Innern, Freiherrn v o n B e r k h e i m, gegen  
eine abzulegende Rechnung angewiesene und a u s b e z a h l t e  
1000 fl.  
(conf. Commissionsbericht pag. 52.)  
gleichwie auch
- 7) einem weitem durch Beschluß des Ministeriums des In-  
nern vom 3. April 1830 einem Privatmanne für eine auf

324 Beilagen zu den Protokollen der Ersten Kammer.

den Ueberrhein in herrschaftlichen Angelegenheiten gemachte Reise angewiesenen Posten ad 137 fl. 36 fr. die Nachbewilligung zu verweigern und Ersatz zu reclamiren sei, und zwar in Ansehung des letztern Postens so lange, als der Zweck der Reise nicht bezeichnet sein wird;

(conf. Commissionsbericht pag. 52.)

daß endlich

- 8) die Verwendung der übrigen in obigen Nachweisungen enthaltenen Gelder theils anzuerkennen, theils nachträglich zu bewilligen seien.

Damit erlauben wir uns zugleich die Bitte zu verbinden, von den gefaßten Beschlüssen der hohen ersten Kammer uns seiner Zeit hochgefällig in Kenntniß setzen zu wollen.

Karlsruhe den 18. August 1831.

Der Präsident

der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Föhrnbach.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

Speyerer.

Wegel der Jüngere oder II.

Schinzinger.

## Unterbeilage zu Ziffer 106.

Durchlachtigster Großherzog,  
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände hat in ihren 75. und 76. öffentlichen Sitzungen vom 12. und 13. August 1831 nach gepflogener Berathung

„über die Vorlage, der seit dem letzten Landtage von der hohen Regierung erlassenen provisorischen Gesetze und Verordnungen

beschlossen:

„Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, nachstehende provisorische Gesetze und Verordnungen in Gesetzentwürfen zur ständischen Berathung vorlegen zu lassen.“

I. Die Verordnungen über die Einführung eines allgemeinen neuen Maasses und Gewichtes:

vom 21. August 1828 Reg. Blatt. Seite 183

„ 2. Januar 1829 „ „ „ 5

„ 14. Juli 1829 „ „ „ 127

„ 10. August 1829 „ „ „ 131

„ 25. Januar 1830 „ „ „ 35

soweit dieselbe Bestimmungen enthalten, welche den Gebrauch des neuen Maasses und Gewichtes im öffentlichen und Privatverkehre befehlen, den Uebertreter mit Strafe bedrohen, und die Eichgebühren reguliren.

II. Die Verordnung vom 29. September 1828. Reg. Blatt, Seite 194. die Confiscation der Jagdflinten als Strafzusatz gegen die Jagdsrevler betreffend.

- III. Die Verordnung vom Ministerium des Innern vom 5. October 1828. Reg. Blatt, Seite 205. wegen Bestrafung unbefugten Wein- und Bierschankß.
- IV. Die Verordnung vom 12. März 1829. Reg. Blatt, S. 69. das Verbot aller auswärtigen Scheidemünzen, mit Ausnahme der Württembergischen, Baierschen und Darmstädtischen betreffend.
- V. Die Verordnungen — Affecuranz bei ausländischen Brandversicherungsgesellschaften betreffend  
vom 4. Mai 1829 Reg. Blatt Seite 95  
" 10. Juli 1829 " " " 131
- VI. Die Verordnung vom 15. August 1829, Reg. Blatt Seite 159. wegen Competenz über die bei Allmendtheilungen zur Entscheidung vorkommenden Streitigkeiten.
- VII. Die ganze Genßd'armerieordnung.
- VIII. Die Verordnungen  
vom 28. Juni 1827, und  
" 12. October 1829,  
von denen die erste das, von des verstorbenen Großherzogs Ludwig Königlich Hoheit, bestätigte Uebereinkommen zwischen Höchstihrer Domänenkanzlei und der Regierung wegen Uebertragung der in landesherrlicher Declaration vom 12. December 1825 dem Fürsten zu Fürstenberg zugesicherten Rechte auf Privatbesitzungen des höchstseligen Großherzogs Ludwig betrifft, und die zweite die Uebertragung ähnlicher Berechtigungen auch auf die von Sr. Königlich Hoheit später neu erkaufte Grundherrschaft Heilsberg mit den Orten Gottmadingen und Ebringen.
- IX. Den Erlaß des Staatsministeriums vom 1. October 1829 Reg. Blatt S. 167., wornach die Einziehung des Schildes oder Einstellung des auf einem Realrecht beruhenden Wirthschaftsbetrieb den Verlust der Wirthschaftsgerechtigkeit nach sich ziehen soll.

- X. Die Verordnung vom 12. November 1829. Reg. Blatt, Seite 123., den Transport von Wildpret betreffend.
- XI. Die Verordnung vom 7. October 1830. Reg. Blatt, Seite 136, die staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Ständesherrschaft Hohengeroldsegg betreffend.
- XII. Die Verfügung des Staatsministeriums vom 1. Februar 1831. Reg. Blatt, Seite 20., den Recurs in Zoll- und Accisdefraudationsfachen betreffend.

Provisorische Finanzgesetze:

- XIII. Den Erlaß des Finanzministeriums vom 28. Juni 1828. (Reg. Blatt 1828. Seite 15.) Accis- und Ohngeld vom Wein, der in ein Wirthshaus verbracht wird, betreffend.
- XIV. Den Erlaß desselben Ministeriums vom 16. October 1828. (Reg. Blatt 1828. Seite 199.) wegen Nichtveraccisung des Kelterweins.
- XV. Die Verordnung des Finanzministeriums v. 16. Oct. 1828. (Reg. Bl. 1828 S. 198.)
- XVI. Erlaß des nämlichen Ministeriums vom 24. März 1829. (Reg. Bl. 1829. S. 71.)
- XVII. Erlaß dieses Ministeriums v. 19. Sept. 1829. (Reg. Bl. 1829. Seite 146.)
- XVIII. Erlaß desselben Ministeriums vom 5. Juni 1830. (Reg. Blatt 1830. S. 97.)
- XIX. Finanzministerialverordnung vom 7. Juli 1829 (Reg. Bl. 1829. Seite 124.) die Grundsteuerordnung betreffend.
- XX. Eine solche vom 3. November 1829. (Reg. Blatt 1829. Seite 168.) in gleichem Betreff.
- XXI. Finanzministerial-Erlaß vom 25. Januar 1830. (Reg. Bl. 1830. Seite 36.) die Zollordnung betreffend.
- XXII. Steuerdirections-Verordnung vom 18. Juli 1828, (Blatt 1828. Seite 170.) den Zollvertrag mit der Schweiz betr.
- XXIII. Verordnung der Steuerdirection vom 8. August 1828. (Blatt 1828. Seite 77.) Ausgangszoll von Eisenerz betr.

Die  
Aufhebung  
von  
Durchgangs-  
Zoll  
betreffend.

328 Beilagen zu den Protokollen der Ersten Kammer.

XXVI. Verfügung derselben vom 15. December 1829, (Blatt 1829. Seite 135.) die zollfreie Einfuhr des aus der Sigmaringischen Brauerei Klosterwald kommenden Biers betr.

Wir legen diese Bitte in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe den 13. August 1831.

Im Namen der unterhänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:

F ö h r e n b a c h.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

Schinzinger.

Beilage Ziffer 195a.

---

Commissionsbericht  
über den Gesetzentwurf

die Aufhebung des Neubruchzehntens betreffend.

Erstattet  
von dem Geheimenrath Kirn.

---

Durchlauchtigste,  
Hochgeehrteste Herren!

Die hohe Regierung hat der zweiten Kammer in ihrer 109. Sitzung am 8. October d. J. einen Gesetzentwurf zur Berathung und Zustimmung vorlegen lassen, welcher in einem einzigen Artikel besteht, und also lautet:

„Das nach den Landrechtsätzen 710. b. a. und 710. b. b. bestehende Recht zum Bezug des Zehnten von Neubrüchen ist rücksichtlich derjenigen, welche künftig erst entstehen, und derjenigen, von welchen im gegenwärtigen Jahr wegen der geschlichen oder vor der Urbarmachung bewilligten Freijahre noch kein Zehnten bezogen werden durfte, aufgehoben.“

Die zweite Kammer hat diesen Gesetzentwurf bereits in ihrer 111. Sitzung vom 11. Oct. berathen, und unter Zustimmung der Regierungscommission in folgender Fassung einstimmig angenommen:

„Das Recht zum Bezug des Zehnten von Neubrüchen, (Landr. Sag 710. b. c.) ist rücksichtlich derjenigen, welche künftig erst entstehen, und derjenigen, von welchen im gegenwärtigen Jahr wegen der gesetzlichen oder vor der Urbarmachung verwilligten Freijahre noch kein Zehnten bezogen werden durfte, aufgehoben.“

„Die Landrechtsätze 710. a. a. 710. b. b. sind, so weit sie vom Neubruchzehnten handeln, außer Wirksamkeit gesetzt.“

Dieser Gesegentwurf ist der Gegenstand des Commissionsberichts, welchen ich zu erstatten die Ehre habe.

Es wird nicht nöthig sein, über die verschiedenen Artikel des Landrechts, welche hier zur Sprache kommen, mehr zu sagen als daß es jene sind, welche Bestimmungen über den Neubruchzehnten enthalten, theils über dessen Eigenschaft, theils über das Bezugsrecht dazu, und daß es sich um deren Aufhebung nur insoweit handelt, als es diese Bestimmungen betrifft. Es soll hiernach der Neubruchzehnten von jetzt an und für alle Zukunft ohne Entschädigung aufgehoben werden. Diese neue gesetzliche Anordnung berührt zwar, wie es sich eigentlich von selbst versteht, nicht diejenigen Zehnten, welche unter dem Titel von Neubruchzehnten jetzt schon im Bezug sind, dagegen soll sie auch auf diejenigen Neurodungen sich ausdehnen, welche dermal noch in den Freijahren stehen, von welchen also in dem gegenwärtigen Jahr noch kein Zehnt bezogen wird.

Die Veränderung, welche der Beschluß der zweiten Kammer mit dem Gesegentwurf der Regierung vorgenommen hat, macht in der Wesenheit der Sache keinen Unterschied. Das Resultat von beiden ist immer dasselbe, nämlich, daß der Zehnt von zukünftigen Neurodungen, so wie auch von derjenigen, welche bereits vollbracht sind, wofür aber die gesetzlichen oder bedungenen Freijahre noch laufen, aufgehoben, und für beides an die bisher Berechtigten keine Entschädigung geleistet werden solle.

Die hohe Regierung erklärt in ihrer Begründung des Ge-

sehtwurfs als Zweck desselben: der Ausdehnung der Zehnherrschaft wegen ihrer auf die Agricultur äuffernden Nachtheile eine Gränze zu setzen, zu verhindern, daß Land, welches gegenwärtig keine Zehntschuldigkeit auf sich hat, künftig zehntbar werde, an die Stelle der bisherigen zeitlichen Zehntfreiheit eine immerwährende zu setzen, eine gesetzliche Bestimmung zu vernichten, die im Interesse des Zehntinstituts keine Ausnahme, wofür nicht ein rechtskräftig gewordener Titel besteht, mehr aufkommen lassen wollte, und zu diesem Ende die Zehntbarkeit der Neubrüche zur Regel erhob, ungeachtet der privatrechtlichen Natur des Zehntwesens, der solche allgemeine Normen nothwendig fremd sind.

Hinsichtlich der dem künftigen Gesetz beigelegten Wirksamkeit, auf diejenigen Neubrüche, welche noch in den Freijahren stehen wird in der Begründung geäußert, daß das Recht zum Zehntbezüge nicht durch die Thatsache der Urbarmachung allein, sondern auch durch den Umlauf der Freijahre bedingt sei, das Gesetz nehme daher kein bereits erworbenes Recht, es hebe bloß einen künftigen Anspruch auf, der durch das Gesetz gegeben worden sei, daher auch von einer Entschädigung weder von Seiten des Staats noch von Seiten der Besitzer des Landes, welches künftig noch urbar werden wird, oder jetzt urbar ist, aber noch in den Freijahren steht, die Rede sein könne. Solches ausdrücklich auszusprechen, dürfte aber überflüssig sein, da es sich von selbst verstehe, daß kein Staatsbürger wegen der für ihn möglichen günstigen Folgen eines bestehenden Gesetzes im Falle der Aenderung eine solche Ansprache je haben könne.

Da diese Begründung nicht besonders gedruckt ausgetheilt worden ist; so glaubte der Berichterstatter, sie aus dem Landtagsblatt vollständig hier aufnehmen zu müssen. Er erlaubt sich zugleich folgende Bemerkungen darüber.

Das Interesse der Agricultur ist allerdings das allgemeine Motiv aller Anträge auf Abänderung des gegenwärtig beste-

henden Zehnverhältnisses. Bei der Frage über die Aufhebung des Neubruchzehnten findet es vorzüglich seine Anwendung. Das Dasein dieses Zehnten und das Recht zu seinem Bezug gründet sich aber nicht erst auf unser Landrecht, wie in der Begründung der hohen Regierung unterstellt zu werden scheint. Sie sind beiläufig so alt als jedes andere Zehnrecht, wie in dem früheren Commissionsbericht über die allgemeine Zehnfrage bereits nachgewiesen sein dürfte.

Dem Landrecht gebührt nur das Verdienst, daß es der Mannfaltigkeit von gesetzlichen Bestimmungen, Observanzen und Rechtsansichten, welche je nach der Verschiedenheit der Territorien, zu welchem einzelne Theile des Großherzogthums vormals gehört haben, den Gerichten in streitigen Fällen zur Leitung dienen mußten, ein gleichförmiges Gesetz unterstellt, und das, was vormals vielfach unbestimmt und ungewiß war, geregelt hat. Dies trifft aber am wenigsten die Pflichtigkeit zur Abgabe des Neubruchzehnten; sondern hauptsächlich die sonst oft bestritten gewesene Frage: was Neubruch sei, — und ebenso die Frage über das Bezugsrecht unter mehreren Zehntberechtigten.

Wenige unter denjenigen, welche dermal in dem Besitz dieses Zehnten sind, werden demnach ihr Recht dazu von den Bestimmungen des Landrechts ableiten. Wo aber dies der Fall ist, wird er kaum anderswo als bei den Pfarreien eintreten, welchen das Landrecht einen in der frühern Zeit zwar oft aufgestellten, aber nicht immer anerkannten Anspruch auf den kleinen Zehnten von Neubrüchen dort, wo sie überhaupt zum kleinen Zehnten berechtigt sind, zuerkannt hat. Wahrscheinlich ein sehr geringer Gewinn für dieselben in einer Zeit, wo fast alles Land, welches für den Anbau empfänglich, auch schon beurbart ist. Standes- und Grundherren, so wie der Staatsfiscus selbst waren ohne Zweifel, mit seltenen Ausnahmen, schon lange vor dem Erscheinen des Landrechts in dem Bezug des Neubruchzehnten dort, wo sie ihn heute noch besitzen. Ihnen hat also das Landrecht

keine neue Berechtigung gegeben; es konnte nur hie und da dieselbe durch jene Begünstigung der Pfarreien geschwächt haben, was jedoch ohne nähere Kenntniß der Thatfachen auch nicht behauptet werden kann. Den Ständes- und Grundherren war übrigens diese Beschränkung ihres Rechtes zum Neubruchzehnten durch die Staatsconstitutionen vom Jahr 1807, welche ihre staatsrechtlichen Verhältnisse geordnet haben, aufgelegt worden, das Landrecht hat also hinsichtlich derselben in diesem Punkt nichts Neues geordnet.

Will man demnach den vorliegenden Gesetzentwurf lediglich nach den von der Großherzogl. Regierungscommission vorgebrachten Motiven beurtheilen, so mußte seine Wirksamkeit auf diejenigen Neubruchzehnten beschränkt werden, welche in Folge der landrechtlichen Bestimmungen erst erworben worden sind. Die Commission erlaubt sich jedoch nicht, diese Einschränkung in Antrag zu stellen, weil sie überzeugt ist, daß die Intention der hohen Regierung so wie auch jene der zweiten Kammer weiter geht, nämlich daß beide allen Neubruchzehnten für die Zukunft aufgehoben wissen wollen. Wenn sie auch dessenungeachtet Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! die Annahme des Gesetzentwurfs in Antrag stellt, so geschieht es aus anderen, als jenen Gründen.

Die Commission hätte zwar wünschen mögen und für angemessen gehalten, daß die Frage wegen des Neubruchzehnten von der allgemeinen Zehntfrage nicht getrennt worden wäre, weil, wenn durch ein Gesetz, welches für den nächsten Landtag verheißen ist, eine gänzliche Umänderung mit dem ganzen Zehntwesen vorgenommen wird, der Zehnte mag alsdann in eine ständige Grundrente verwandelt oder abgelöst werden, der Neubruchzehnt von selbst aufhören wird, ohne daß die specielle Beseitigung desselben den Zehntberechtigten so leicht anstößig werden kann, wie es vielleicht jetzt der Fall sein dürfte.

Da man jedoch, wie es scheint, bis dahin nicht zuwarten will,

so findet die Commission die Bestimmungsgründe zu ihrem Antrage in den Betrachtungen, daß

- 1) durch den Gesetzworschlag die Regierung selbst, welche ohne Zweifel auch der am stärksten theilhaftige Interessent bei der Sache ist, auf ihre Zehntberechtigung verzichtet,
- 2) bei dem bekannten ausgezeichneten Culturstand des Großherzogthums die Gelegenheit zu eigentlichen Neubrüchen wenigstens solcher, welche sammt der Zehntlast mit Vortheil unternommen werden können, sowohl jetzt als in der Zukunft sehr selten, mithin
- 3) der Gegenstand, um den es sich eigentlich handelt, es mag von Neubrüchen, welche zur Zeit noch in den Freijahren sich befinden, oder von solchen, welche in der Zukunft erst entstehen, die Frage sein, für die Zehntberechtigten um so weniger von Bedeutung sein kann, als gerade die Zehntlast ihrer Vermehrung hindernd entgegensteht, daß endlich
- 4) nach Lage aller Verhältnisse fast mit Gewisheit vorauszusetzen ist, daß auf dem nächsten, bereits auch nicht mehr gar weit entfernten Landtag ein Gesetz zu Stande kommen wird und muß, welches alle Zehnten entweder durch Fixirung oder Ablösung entfernt, der aber schon bemerkte Fall mithin eintreten wird, daß der Neubruchzehnten von selbst und zwar auch ohne weitere Entschädigung aufhört, dessen Aufhebung also jetzt nur um kurze Zeit antizipirt wird.

Die Commission, weit entfernt, die Zuständigkeiten und überhaupt die Interessen der Berechtigten unbeachtet lassen zu wollen, glaubt vielmehr unterstellen zu dürfen, daß dieselben selbst diesen Gründen ihre Anerkennung nicht versagen, und daß sie von selbst geneigt sein werden, einem gemeinnützigen, allgemeinen Zweck ein Opfer mit Rechten zu bringen, welche nach ge gründeter Werthung und Boraussicht ihnen keinen realen Vortheil mehr versprechen, wenigstens keinen solchen Vortheil, welcher in der

öffentlichen Meinung für zureichend erkannt werden dürfte, um jenes Opfer zu versagen.

Ohne die Ueberzeugung von der Richtigkeit jener Unterstellung müßte die Commission, treu ihren in dem Bericht über die allgemeine Sehnfrage aufgestellten Grundsätzen, sich anders erklären. Sie glaubt übrigens, daß nach demjenigen, was schon ausgeführt worden ist, überflüssig sein werde, daß, wenn sie auch in Beziehung auf die noch in den Freijahren stehenden Neubrückfelder und den Entschädigungspunkt dem Gesekentwurf beistimmt, sie dennoch auch hier nach ihren bereits entwickelten rechtlichen Ansichten mit den Gründen nicht einverstanden ist, welche in der Motivirung des Herrn Regierungscommissärs entwickelt worden sind. Ihre eigenen Gründe sind in den oben vorgetragenen Betrachtungen enthalten.

Die Commission stellt demnach den Antrag, daß Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! dem von der andern Kammer bereits einstimmig angenommenen Gesekentwurf ebenfalls ihre Beistimmung ertheilen möchten.



1A. 7 251

